

GR_GERICHTE U 2007 102 vom 25. Februar 2008

GR Gerichte, 2008-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2007_102

FR: GR_GERICHTE U 2007 102 du 25 février 2008

IT: GR_GERICHTE U 2007 102 del 25 febbraio 2008

Regeste

Gastwirtschaftsbewilligung (Öffnungszeiten) | Gewerbepolizei

Erwägungen

E. 1

Der Stadtrat kann auf spezielles Gesuch hin jedem Gastwirtschaftsbetrieb dauernd längere Öffnungszeiten bewilligen.

E. 2

Dagegen erhoben ... und ... am 29. November 2007 Beschwerde an das Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die Öffnungszeiten des Restaurants/Cabarets "... " an jene für das Welschdörfli anzupassen. Die Beschwerdeführer machen geltend, sie seien Pächter bzw. Eigentümer des Lokales. Im Beschluss des Stadtrates vom 5. November 2002 seien die Öffnungszeiten ihres Betriebes denjenigen des Welschdörfli angepasst worden. Ihr Betrieb habe nie andere Öffnungszeiten als jene im Welschdörfli gehabt. Ihr Betrieb habe auch nie Anlass zu Beschwerden der Polizei gegeben. Auch Lärmimmissionen seien nicht zu verzeichnen. Bei den Cabarets sei vor allem Diskretion gefragt, sodass von ihrem Betrieb keine Nachtruhestörungen ausgingen. Ihr Betrieb grenze an das Welschdörfli, wo sich auch andere Cabarets wie ... und ... befänden, weshalb schon seit 2002 die gleichen Öffnungszeiten gälten. Nichts spreche dafür, hievon abzuweichen; eine andere Lösung nach 5 Jahren wäre sicher willkürlich, unbillig und würde dem Gerechtigkeitsprinzip krass widersprechen.

E. 3

Der Stadtrat Chur beantragte in seiner Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verweist er auf das Urteil V 06 10 und das Ungenügen der bisherigen Massnahmen.

E. 4

Am 25. Februar 2008 führte das Verwaltungsgericht einen Augenschein an Ort und Stelle durch, an welchem einer der Beschwerdeführer mit seinem Anwalt und der Rechtskonsulent der Stadt teilnahmen. Allen Anwesenden wurde dabei Gelegenheit erteilt, sich anhand der Örtlichkeiten auch noch mündlich zu den aufgeworfenen Fragen zu äussern. Auf das Ergebnis des Augenscheines sowie die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. a) In materieller Hinsicht hat sich das Verwaltungsgericht bereits in dem den Beschwerdeführern bekannten Urteil V 06 10 grundsätzlich geäussert. Darauf kann zunächst verwiesen werden. Die Beschwerdeführer bestreiten denn auch nicht, dass die angefochtene Massnahme auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht und im

öffentlichen Interesse liegt. Sie sind indessen der Ansicht, dass die neue Polizeistundenregelung für ihr Lokal unverhältnismässig sei. Das Gericht hat sich zu dieser Frage dem Grundsatz nach ebenfalls bereits in VGU V 06 10 eingelassen und in E. 8.a Folgendes ausgeführt: "Die Rekurrenten sind weiter der Ansicht, dass die umstrittenen Anordnungen auch in materieller Hinsicht zu weit gingen bzw. nicht erforderlich und unverhältnismässig seien. Auch hierbei übersehen sie, dass die allgemeine Polizeistunde schon vom Gesetz für das ganze Stadtgebiet auf Mitternacht festgelegt wurde. Wenn der Stadtrat für das Gebiet Altstadt und Lindenquai (neu) inkl. übriges Wohngebiet von Montag bis Donnerstag an der allgemeinen Polizeistunde festhält, ist dies schon allein deswegen nicht zu beanstanden, ist dies doch auch zum Schutz der Anwohner vor Belästigungen aller Art angezeigt. Dass der Stadtrat überdies bereit ist, an den

Wochenenden Öffnungszeiten bis 02.00 Uhr grundsätzlich zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen dafür im Einzelfall gegeben sind, muss vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung und der zu wahren öffentlichen Interessen als entgegenkommend bezeichnet werden. Insbesondere ist diese Lösung mit Blick darauf, dass sich nebst dem übrigen Wohngebiet auch in der Altstadt und in der Umgebung des Lindenquais nicht wenige Anwohner befinden, die in ihrer Nachtruhe zu schützen sind, als grosszügig zu bezeichnen. Es war schon früher das erklärte Ziel des Stadtrates, den nachmittäglichen Vergnügungsbetrieb im Welschdörfli - und soweit dort solche Betriebe vorhanden sind - im Industriegebiet zu konzentrieren (vgl. VGE 125/94). Dies ist als städteplanerisches Ziel legitim, dient es doch dem Schutz der Bewohner aller übrigen Zonen, die zum Wohnen bestimmt sind, vor nachmittäglichen übermässigen menschlichen Lärmäusserungen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung von Besuchern von Vergnügungsstätten verursacht werden, und handelt es sich einerseits beim Welschdörfli um das historisch gewachsene Vergnügungsviertel der Stadt Chur, während andererseits im Industriegebiet kaum jemand wohnt. Mit anderen Worten erweist es sich durchaus als statthaft, in der Altstadt bzw. um den Lindenquai und den übrigen Wohnzonen, soweit sie dort überhaupt zulässig sind, den Betrieben - mit Ausnahme der Wochenenden - nur zu gestatten, im Rahmen der üblichen allgemeinen Polizeistunde ihrer Tätigkeit nachzugehen, um so die Belästigung der Anwohner auf einen zeitlich vertretbaren Rahmen zu begrenzen. Dies verstösst weder gegen die Wirtschaftsfreiheit noch gegen die Rechtsgleichheit, da die Unterscheidung nach dem oben Gesagten auf sachlich vertretbaren Kriterien beruht, bereits verschiedene Lokale mit genereller Polizeistundenverlängerung im Welschdörfli und im Industriegebiet bestehen und somit dem nicht schwergewichtig zu bewertenden Interesse gewisser Bevölkerungskreise an nachmittäglichen Vergnügungstreiben schon anderweitig Genüge getan wird. Ein das öffentliche Interesse an der Einhaltung der allgemeinen Polizeistunde überwiegendes Interesse an der Offenhaltung der Lokale nach Mitternacht in diesem Gebiet ist somit nicht auszumachen. Es ist im Gegenteil schon schwer mit den Interessen der Anwohner in Einklang zu bringen, dass an den Wochenenden der Betrieb bis 02.00 Uhr verlängert werden kann."

b) Dem ist nur wenig beizufügen. Aufgrund der bei den Akten liegenden Polizeiberichte steht fest, dass es beim Lokal der Beschwerdeführer auch schon zu Störungen der Nachtruhe gekommen ist. Dabei ist es unerheblich, welche und wie viele der auftretenden Störungen letztlich vom Betrieb der Beschwerdeführer ausgehen. Massgebend ist einzig, dass auch ihr Lokal wegen der verlängerten Öffnungszeiten einen Anziehungspunkt für Nachtschwärmer darstellt und es dabei zu den erwähnten Nachtruhestörungen kommt. Die

Beschwerdeführer können auch aus der bisherigen Bewilligungspraxis nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal Gastwirtschaftsbewilligungen jährlich zu erneuern sind und sie daher keinen Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Öffnungszeiten-Regimes haben. Eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben liegt daher auch nicht vor. c) Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist auch die unterschiedliche Behandlung von Welschdörfli und ihrem Betrieb nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht hat in den Urteilen VGU U 02 103 und 104 vom 11. Februar 2008 bereits die unterschiedliche Behandlung von Lindequai und Welschdörfli geschützt. Die dort angestellten Überlegungen gelten umsomehr für den Betrieb der Beschwerdeführer, wie die Stadt zu Recht ausführt. Sie hat dazu insbesondere geltend gemacht, die Liegenschaft mit dem Restaurant/Cabaret ... befinde sich seit der Stadtplanungsrevision neu in der Wohnzone W5 mit einer Empfindlichkeitsstufe (ES) II. Zuvor sei das Grundstück der Gemischten Zone G5 zugeteilt gewesen. Die Wohnzonen seien hauptsächlich für Wohnbauten bestimmt (Art. 44 Abs. 1 BG). Entsprechend finde in unmittelbarer Nähe zum Restaurant/Cabaret ... eine intensive Wohnbautätigkeit mit rund 130 neuen Miet- und Eigentumswohnungen statt. Der Betrieb eines Erotikgewerbes wie des Restaurant/Cabaret ... erweise sich nicht als zonenkonform, da gemäss Art. 44 Abs. 2 BG in einer Wohnzone keine störenden Betriebe zugelassen seien, die das ruhige und gesunde Wohnen der Nachbarschaft beeinträchtigten oder die bauliche Entwicklung solcher Gebiete ungünstig beeinflussten. Zu den im Gesetz erwähnten Beeinträchtigungen gehörten auch ideelle Immissionen.

Moderne Unterhaltungsgewerbe, die mit Sex Geschäfte machten, bräuchten zwar die öffentliche Sittlichkeit als solche nicht zu tangieren. Sie könnten aber auf die Umgebung derart unangenehm und lästig wirken, dass es im öffentlichen Interesse liege, dies zonenplanerisch zu verhindern (vgl. Urteil des Bundesgerichts IP.160/2004 vom 27. Januar 2005, E. 4.1/4.4, mit Hinweisen), Immerhin könnten sich aber die Beschwerdeführer auf die Besitzstandsgarantie gemäss Art. 81 KRG berufen, so dass sich aus Sicht der Raumplanung zurzeit keine weiteren Massnahmen aufdrängten. Demgegenüber stehe das Hotel ... (...) direkt an der Ecke Welschdörfli/Sägenstrasse in einer deutlich grösseren Entfernung zu den erwähnten Wohnüberbauungen. Diese Betriebe liessen sich vom Standort her nicht mit dem Betrieb der Beschwerdeführer vergleichen. Demzufolge seien sie zu Recht dem Gebiet Welschdörfli zugeteilt worden (Zentrumszone Altstadt ZA1, ES III; Art. 41 Abs. 1 BG)". Diese Argumentation ist nicht zu beanstanden und in sich schlüssig. Die unterschiedliche Behandlung von Welschdörfli und dem Lokal der Beschwerdeführer ist aufgrund der von der Beschwerdegegnerin angeführten Gründe sachlich vertretbar. Insbesondere fällt ins Gewicht, dass das Gebiet um das ... nicht nur in der Wohnzone liegt, sondern auch tatsächlich in erheblich grösserem Umfang als Wohngebiet genutzt wird als das Welschdörfli, sind doch entlang der Sägenstrasse zwei Grossüberbauungen mit zahlreichen Wohnungen entstanden. Abschliessend ist noch einmal hervorzuheben, dass es dem Stadtrat unbenommen wäre, auf dem ganzen Gebiet der Stadt die Polizeistunde entsprechend der gesetzlichen Regelung einheitlich auf 24.00 Uhr zu belassen. Die Beschwerde erweist sich damit in jeder Hinsicht als unbegründet. 3. Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten unter Solidarhaft zulasten der Beschwerdeführer. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich- rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen, besteht vorliegend kein Anlass.

Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 238.-- zusammen Fr. 3'238.-- gehen unter solidarischer Haftung zulasten von ... und ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 20. Februar 2009 abgewiesen (2C_456/2008).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.